



Resolution 1662 (2006)**verabschiedet auf der 5393. Sitzung des Sicherheitsrats
am 23. März 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 1589 (2005), mit der das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis zum 24. März 2006 verlängert wurde, und seine Resolution 1659 (2006), mit der er sich den Afghanistan-Pakt zu eigen machte,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in diesem Zusammenhang *in Bekräftigung* seiner Unterstützung für die Umsetzung des Afghanistan-Paktes durch die afghanische Regierung und alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und die internationalen Organisationen unter Mitregie des afghanischen Volkes wie auch seiner Unterstützung für die vorläufige nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan,

der Regierung und dem Volk Afghanistans *zusagend*, sie weiterhin dabei zu unterstützen, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen, aufbauend auf dem erfolgreichen Abschluss des Bonner Prozesses,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das unveräußerliche Recht des Volkes von Afghanistan, seine Zukunft selbst frei zu bestimmen, und *unter Begrüßung* der erfolgreichen Abhaltung der Parlaments- und Provinzwahlen am 18. September 2005,

entschlossen, der Regierung und dem Volk Afghanistans dabei behilflich zu sein, auf dem Erfolg der vom 31. Januar bis 1. Februar 2006 abgehaltenen Londoner Konferenz aufzubauen,

in der Erkenntnis, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, *in Bekräftigung* dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung, die notwendigerweise einen Kapazitätsaufbau erfordern, einander gegenseitig verstärken, und *unter Begrüßung* der fortgesetzten Bemühungen der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen zu bewältigen,

in der Erkenntnis, wie wichtig es auch weiterhin ist, die zunehmenden Terroranschläge der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen sowie die durch Suchtstoffe entstehende Bedrohung zu bekämpfen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die zunehmende Bedrohung der örtlichen Bevölkerung, der nationalen Sicherheitskräfte, der internationalen Militärkräfte und der internationalen Hilfsmaßnahmen durch extremistische Aktivitäten und *betonend*, wie wichtig die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen ist,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen (Kabuler Erklärung) (S/2002/1416) und *betonend*, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan ist,

mit dem Ausdruck seines Dankes und seiner nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan,

die zentrale und unparteiische Rolle *unterstreichend*, die den Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan zukommt, wozu auch die Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Umsetzung des Afghanistan-Paktes gehört,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 7. März 2006 (S/2006/145);
2. *begrüßt* die langfristige Zusage der Vereinten Nationen zur Zusammenarbeit mit dem Volk und der Regierung Afghanistans;
3. *beschließt*, das Mandat der UNAMA, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. März 2006 (S/2006/145) niedergelegt, um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;
4. *fordert* die afghanische Regierung sowie alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und die internationalen Organisationen *erneut auf*, den Pakt und seine Anlagen vollständig umzusetzen;
5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die in dem Pakt vorgesehenen Ziele und Fristen für Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einzuhalten und die Wirksamkeit und Koordinierung der Hilfe für Afghanistan zu stärken;
6. *fordert* alle afghanischen Parteien und Gruppen *auf*, an der friedlichen politischen Entwicklung des Landes konstruktiv mitzuwirken und den Rückgriff auf Gewalt zu vermeiden;
7. *begrüßt* die maßgeblichen Fortschritte bei dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Einklang mit dem Übereinkommen von Bonn, namentlich den Abschluss der Entwaffnung und Demobilisierung, *ermutigt* die afghanische Regierung, diesen Prozess bis Juni 2006 abzuschließen, *fordert* die afghanische Regierung, namentlich ihre Sicherheitsbehörden, *auf*, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um die illegalen bewaffneten Gruppen aufzulösen und die Munitionsbestände zu beseitigen, und *ersucht* die internationale Gemeinschaft, diese Bemühungen unter voller Berücksichtigung der von der UNAMA vorgegebenen Leitlinien weiter zu unterstützen;
8. *begrüßt* den Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei sowie die laufenden Anstrengungen zum Ausbau ihrer Kapazitäten als wichtige

Schritte zur Erreichung des Ziels, dass afghanische Sicherheitskräfte im ganzen Land für Sicherheit sorgen und die Rechtsstaatlichkeit gewährleisten, und *begrüßt ferner* in dieser Hinsicht die Ergebnisse der Doha-Konferenz über Grenzmanagement vom 28. Februar 2006;

9. *begrüßt* die Einsetzung der neuen Afghanischen Nationalversammlung; *würdigt* die afghanischen Anstrengungen, ihre wirksame Arbeitsweise zu gewährleisten, was für die politische Zukunft Afghanistans von entscheidender Bedeutung sein wird, *begrüßt* die internationalen Anstrengungen zur Bereitstellung technischer Hilfe und *ermutigt* alle Institutionen, im Geiste der Zusammenarbeit tätig zu sein;

10. *fordert* die afghanische Regierung *auf*, dafür zu sorgen, dass die Reform der öffentlichen Verwaltung und die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung wie im Pakt beschrieben fortgesetzt werden;

11. *begrüßt* die Fertigstellung der Zehnjahresstrategie für die Justizreform in Afghanistan, die in dem vom Justizministerium vorgelegten Papier "Justiz für alle" detailliert beschrieben wird, und *bittet* die afghanische Regierung, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin auf die Schaffung eines fairen und transparenten Justizsystems hinzuwirken, namentlich die Wiederherstellung und Reform des Strafvollzugs, wie im Pakt hervorgehoben, um die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu stärken und die Straflosigkeit zu beseitigen;

12. *fordert* die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, *ersucht* die UNAMA in dieser Hinsicht, mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der vollinhaltlichen Umsetzung der Menschenrechtsbestimmungen in der neuen afghanischen Verfassung und den völkerrechtlichen Verträgen, deren Vertragspartei Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere was den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte durch die Frauen betrifft, *lobt* die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung vor den Menschenrechten in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte, *begrüßt* die Verabschiedung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung am 12. Dezember 2005 und *ermutigt* zu internationaler Unterstützung für diesen Plan;

13. *begrüßt* die auf der Londoner Konferenz vorgelegte vorläufige nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan, *fordert* die afghanische Regierung *auf*, bei ihrer Umsetzung auch weiterhin eine starke Führungsrolle zu übernehmen, und *legt* den Teilnehmern der Konferenz *nahe*, die von ihnen eingegangenen Zusagen zu erfüllen, namentlich in Bezug auf die für die Umsetzung der Strategie verfügbare finanzielle Hilfe, die inzwischen 10,5 Milliarden US-Dollar beträgt;

14. *ist sich* des Risikos *bewusst*, das der Anbau und die Erzeugung von Opium sowie der Handel damit für die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan, für die Region sowie auf internationaler Ebene darstellen, *begrüßt* die von der afghanischen Regierung auf der Londoner Konferenz vorgelegte aktualisierte nationale Drogenkontrollstrategie, *fordert* die afghanische Regierung *auf*, die rasche Umsetzung der Strategie mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft voranzutreiben, und *regt* zusätzliche internationale Unterstützung für die vier in der Strategie genannten Prioritätsbereiche *an*, namentlich auch in Form von Beiträgen zu dem Treuhandfonds für Drogenbekämpfung;

15. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die dem unter dem gemeinsamen Vorsitz des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Regierung Afghanistans stehenden und durch ein kleines Sekretariat unterstützten Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat dabei zukommen wird, die Umsetzung des Paktes zu überwachen;

16. *begrüßt* den Vorschlag des Generalsekretärs, den Wirkungsbereich der Regionalbüros auszuweiten, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

17. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, mit der UNAMA bei der Erfüllung ihres Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihrer Mitarbeiter im gesamten Land zu gewährleisten;

18. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Koalition der Operation Dauerhafte Freiheit und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida, anderen extremistischen Gruppen und kriminellen Tätigkeiten ausgeht;

19. *befürwortet* die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn im Geiste der Kabuler Erklärung, mit dem Ziel, den Dialog und die Zusammenarbeit in der Region unter voller Achtung der Grundsätze der territorialen Unversehrtheit, des gegenseitigen Respekts, der freundschaftlichen Beziehungen und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu fördern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
